

Satzung des Gemeindejugendringes Zetel (Entwurf)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Er trägt den Namen Gemeindejugendring Zetel, im folgendem mit GJR abgekürzt. Er hat seinen Sitz in Zetel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der GJR ist ein freiwilliger Zusammenschluss der ortsansässigen Vereine sowie der Vereine, die ihren Sitz nicht in Zetel haben, aber eine ortsbezogene Jugendarbeit leisten.
2. Der GJR unterstützt die Tätigkeit der angeschlossenen Jugendorganisationen, ohne deren Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.
3. Der GJR vertritt gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretern und der Verwaltung die Belange der Mitglieder.
4. Der GJR verwaltet in eigener Verantwortung die von der Gemeinde Zetel zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
5. Der GJR organisiert, unter Beteiligung der Vereine und Veranstalter, das jährliche Ferienprogramm in den Sommerferien.
6. Der GJR kann von den politischen Vertretern der Gemeinde mit weiteren Aufgaben betraut werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitarbeit im Gemeindejugendring

1. Die Mitgliedschaft im Gemeindejugendring setzt die Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland voraus.
2. Mitglied des GJR kann jeder Verein, Verband, jede Jugendinitiative sein, die Jugendarbeit betreiben. Die Jugendsozialarbeit der Gemeinde Zetel ist ebenfalls Mitglied und entsendet einen stimmberechtigten Delegierten in die Vollversammlung. Die jeweiligen Delegierten sind von den Mitgliedern gegenüber dem Vorstand des GJR schriftlich zu benennen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des GJR anzuerkennen.
4. Politische Jugendverbände und Jugendgruppen können nicht Mitglied des Gemeindejugendringes werden.
5. Die Gruppen müssen bereit sein, an der Jugendarbeit des Gemeindejugendringes mitzuarbeiten und die Interessen der Jugendlichen zu wahren.
6. Jedes Mitglied hat auf Wunsch des Vorstandes, Angaben zur aktuellen Jugendarbeit zu machen.

7. Die Mitgliedschaft im GJR ist beitragsfrei.
8. Die Zahl der zu den Vollversammlungen zugelassenen stimmberechtigten Delegierten wird auf eins pro Mitglied festgelegt.
9. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, zu allen Problemen des Gemeindejugendringes seinen Standpunkt darzulegen und an der Entwicklung der Zielsetzung der Jugendarbeit mitzuarbeiten.
11. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Auflösung des Vereines/Verbandes
 - durch Austritt
 - wenn eine Gruppe innerhalb von drei Jahren nicht einmal an der Vollversammlung teilgenommen hat
 - durch Ausschluss.

Der Antrag auf Ausschluss eines Vereines/Verbandes/Person kann von jedem Delegierten unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Für die Feststellung des Ausschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Auf Antrag kann die Mitgliedschaft für einen Zeitraum von max. drei Jahren ruhen. Danach gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 4 Organe des Gemeindejugendringes

1. Der Gemeindejugendring gliedert sich in:
 - Vollversammlung (Mitgliederversammlung)
 - Vorstand
2. Oberstes Organ des Gemeindejugendringes ist die Vollversammlung. An der Vollversammlung nehmen die Delegierten sowie interessierte Vereinsvertreter, letztere ohne Stimmrecht, teil.
3. Die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder/dessen Stellvertreter berufen im Auftrag des Vorstandes die Vollversammlung ein und leiten ihre Sitzung.
4. Sie muss zu den ordentlichen Sitzungen mindestens einmal im Jahr geladen werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Die Vollversammlung hat die Aufgaben:
 - die Satzung sowie die Tätigkeit des Gemeindejugendringes zu beschließen
 - den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes jährlich entgegenzunehmen
 - den Vorstand zu wählen
 - über die Mitgliedschaft zu entscheiden.
8. Die Vollversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Über Satzungsänderungen darf nur verhandelt werden, wenn die Einladung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt vorsieht.
9. Die Vollversammlung des Gemeindejugendringes tagt öffentlich. Auf Antrag hat die Öffentlichkeit Rederecht.
10. Die Einladungen zu einer Sitzung des Gemeindejugendringes müssen spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugesandt werden. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist Protokoll zu führen.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann um eine/n Schriftführer/in und Beisitzer erweitert werden.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tagt nach Bedarf und in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Der Vorstand wird von den Delegierten auf der Vollversammlung gewählt. Dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden. Die Wahl von 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt jeweils jährlich im Wechsel.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können innerhalb der Geschäftsperiode aufgrund eines Misstrauensantrages mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten abgewählt werden. Der Misstrauensantrag kann auf jeder Vollversammlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Bürgermeister kann auf Antrag dann bis zur Neuwahl den Vorsitz des Gemeindejugendringes übernehmen oder einen Vertreter benennen.
5. Der Vorstand führt unterjährig sämtliche Geschäfte und ist dabei in seinen Entscheidungen nicht gebunden, es sei denn es liegt ein gesonderter Beschluss der Vollversammlung vor.
6. Innerhalb des Vorstandes entscheidet der / die 1. Vorsitzende über die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln des Gemeindejugendringes im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Hierzu gelten insbesondere folgende Richtlinien:
 - Alle Mitglieder, die nachweislich eine aktive Jugendarbeit betreiben, erhalten jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von derzeit EUR 55,00.
 - Für die Anschaffung wertbeständiger Gegenstände, die ausschließlich dem Zwecke der Jugendarbeit dienen, können die Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf

Bezuschussung stellen. Die Förderung erfolgt zu 50 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, maximal jedoch in Höhe von EUR 400,00 je Verein und Geschäftsjahr. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen hiervon abzuweichen. Die Förderung kann nur erfolgen, soweit entsprechende Haushaltsmittel im Geschäftsjahr vorhanden sind.

7. Der Vorstand entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in die Sitzungen des Jugendausschusses der Gemeinde. Ist nichts anderes geregelt, nimmt der / die erste Vorsitzende diese Aufgabe wahr.
8. Der Vorstand entsendet einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendringes teilnimmt.
9. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde entschieden wird.

§ 6 Auflösung

1. Der Gemeindejugendring kann sich durch Beschluss, der einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der ihm angehörenden Delegierten bedarf, auflösen. Über die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
2. Sollte eine Entscheidung nicht zustande kommen, so ist die Vollversammlung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Auflösung kann nunmehr mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten beschlossen werden. In der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf die verringerten Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und des Auflösungsbeschlusses hingewiesen werden.
3. Das bei der endgültigen Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Zetel zweckgebunden für Aufgaben der Jugendarbeit, zu.

Die Satzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung des Gemeindejugendringes Zetel vom 00.00.2013 in Kraft.